Musterfirma

Adresse AG

**Betriebsrentenstärkungsgesetz: Dringende Handlungsempfehlung für Arbeitgeber um arbeitsrechtliche Klagen und Doppelansprüche des Arbeitnehmers zu vermeiden.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 07. Juli 2017 wurde das **Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)** mit seinen erweiterten Möglichkeiten und Regelungen im Bereich der betrieblichen Altersvorsoge beschlossen. Seit dem **01. Januar 2022** ist der verpflichtende Arbeitgeberzuschusses für bestehende Verträge zwingend umzusetzen. Bei Missachtung und falscher Umsetzung haften Sie.

Sofern eine Sozialversicherungsersparnis besteht, sind Sie gemäß **§ 26a BetrAVG sowie** [**Art. 1**](https://www.buzer.de/s1.htm?g=betrrsg&a=1) **Nummer 12 Betriebsrentenstärkungsgesetz** verpflichtet, sich an der Entgeltumwandlung für bereits vor dem 01. Januar 2019 bestehende Vereinbarungen ihrer Mitarbeiter zu beteiligen – mit einem sofortigen, unverfallbaren Zuschuss in Höhe von mindestens 15 Prozent des Umwandlungsbetrages.

Sollten Sie sich als Arbeitgeber bereits in der Vergangenheit mit einem **freiwilligen Arbeitgeberzuschuss** an der Entgeltumwandlung ihrer Mitarbeiter beteiligt haben, kann Ihr Arbeitnehmer unter Umständen den gesetzlichen Pflichtzuschuss **zusätzlich** verlangen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu prüfen, ob in Ihrer bestehenden Vereinbarung (Versorgungsordnung, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag, Entgeltumwandlungsvereinbarung) eindeutig deklariert wurde, dass der Zuschuss als Weitergabe einer ggfs. vorhandenen Sozialversicherungsersparnis zu verstehen ist.

Die Praxis hat gezeigt, dass ein hoher Anteil der umgesetzten Fälle falsch angewendet wurde. Ich möchte Sie bei der Umsetzung gerne unterstützen und Ihnen beratend zur Seite stehen. Kontaktieren Sie mich gerne unter…oder…. Ich werde Sie in den folgenden Tagen anrufen, um einen Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen